

Antrag Parlament 18.03.2025

Parlamentsbeschluss Nr.	
Laufnummer CMI	7546
Registraturplan	0-1-8
Geschäft	Digitale Werbeanlagen in Münsingen - Interpellation Grüne Fraktion (I2418)
Ressort	Planung und Entwicklung
Protokollauszug	<ul style="list-style-type: none">Abteilung Bau
Beilage	<ul style="list-style-type: none">Originalvorstoss

Ausgangslage

Am 05.11.2024 hat die Fraktion Grüne eine Interpellation «Digitale Werbeanlagen in Münsingen» mit folgendem Inhalt eingereicht:

Hintergrund/Begründung:

Im September/Oktober 2024 gab es 2 Baupublikationen für neue digitale Werbeträger in Münsingen. Digitale Werbeträger erzeugen Lichtverschmutzung, sie lenken potenziell vom Verkehr ab und verbrauchen viel Energie, was für eine Energiestadt Gold ein falsches Zeichen setzt. Zudem müssen die Bildschirme in regelmässigen Abständen ersetzt werden. Wir denken daher, dass digitale Werbeanlagen auf dem Gemeindegebiet nicht bewilligt werden sollten.

Interpellation:

- Gibt es ein erhöhtes Interesse, digitale Werbeanlagen im Gemeindegebiet zu erstellen?
- Wie steht der Gemeinderat zu digitalen Werbeanlagen?
- Brauchen die Reglemente der Gemeinde Münsingen Anpassungen, um digitale Werbeanlagen auf dem Gemeindegebiet zu verbieten?

Stellungnahme Gemeinderat

Zu den beiden erwähnten Baugesuchen resp. wie die Baubewilligungsbehörde die Baubewilligungsverfahren durchgeführt hat, wird wie folgt Stellung genommen:

Mobiler digitaler Informationsbildschirm

Am 13.05.2024 wurde an der Thunstrasse 6 (Klösterli Pub) von einer auf digitale Werbung spezialisierten Firma aus der Ortschaft ein Baugesuch für das Aufstellen eines mobilen, digitalen Informationsbildschirms eingereicht. Die Baupolizeibehörde Münsingen hat das Gesuch umfassend beurteilt und folgendes festgestellt (summarische Zusammenfassung):

- Der beantragte mobile Informationsbildschirm auf Rädern passt weder aus seiner Funktion noch seiner Gestaltung und Materialisierung zu historischen Objekten. Der Bildschirm und die darauf erscheinenden Informationen haben nur wenig Bezug zum Standort. Das Vorhaben dient keinem besonders wichtigen Zweck. Ein öffentliches Interesse am Bauvorhaben besteht weder in engerem noch in weiterem Sinn.
- Der mobile, digitale Informationsbildschirm kann als Reklameträger genutzt und somit als Reklame beurteilt werden. Gemäss Gemeindebaureglement (GBR) sind Reklamen so anzuordnen, dass sie

das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, Schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

- Das Vorhaben erzeugt durch den Bildschirm auch Lichtemissionen. Die beantragte Betriebsdauer umfasst auch dunkle Stunden. Gemäss Baureglement sind Aussenbeleuchtungen nur zulässig, wenn sie notwendig sind. Beleuchtete Reklamen für Werbung sind aus Sicht der Baubewilligungsbehörde nicht notwendig.

Die Baupolizeibehörde hat der Gesuchstellerin mitgeteilt, dass sie das Vorhaben aus verschiedenen Gründen nicht als bewilligungsfähig beurteilt und hat einen Bauabschlag in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 02.12.2024 teilte die Bauherrschaft mit, dass sie das Baugesuch zurückzieht. Das Vorhaben wurde daraufhin abgeschrieben.

Fest montierter doppelseitiger, digitaler Werbeträger mit wechselnder Fremdwerbung

Am 23.05.2024 wurde an der Südstrasse (Standort Thunstrasse) von einem Medienunternehmen aus dem Kanton Zug ein Baugesuch für das Aufstellen eines fest montierten doppelseitigen, digitalen Werbeträgers mit wechselnder Fremdwerbung eingereicht. Die Baupolizeibehörde Münsingen hat das Gesuch umfassend beurteilt und folgendes festgestellt (summarische Zusammenfassung):

- Gemäss GBR Art. 32 Abs. I (Lichtemissionen) sind leuchtende Reklamen, die Beleuchtung von Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster von 22.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten. Gemäss Art. 32 Abs. 3 sind Aussenbeleuchtungen nur zulässig, wenn sie notwendig sind. Es gibt keine zwingenden Begründungen, warum Reklamen in Form von digitalen Werbeträgern entlang von Strassen selbstleuchtend sein müssen. Besonders in den Nachtstunden dürfte eine höhere Aufmerksamkeit erregt werden. Da die geforderten Abschaltzeiten aber überwiegend Nachtstunden betreffen ist der Nutzen aus dieser Optik eingeschränkt.
- Der Hintergrund der Bestimmung im GBR Art. 32 liegt darin, unnötige Emissionen durch Licht zu vermeiden. Die Baubewilligungsbehörde erachtet selbstleuchtenden Reklamen gemäss Bauvorhaben als nicht notwendig an. Somit ist die Anforderung des GBR an Aussenbeleuchtungen nicht erfüllt.
- Gemäss Art. 6 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) sind Reklamen, die durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, untersagt. Reklamen mit beweglichen Bildern oder Wechselangaben, Lichtbeamer oder Projektionen können sehr stark ablenken. Gemäss Beurteilungskriterien ist ein Wechsel pro Tag unproblematisch. Was häufiger ändert, muss einer strengen Prüfung im Einzelfall unterzogen werden. Das Bauvorhaben hat das Potential, den Strassenverkehr durch bewegliche Bilder oder vom Betrachter unerwartete Bildwechsel zu gefährden. Verfügte Einschränkungen im Rahmen der Baubewilligung können von der Behörde nicht dauernd überwacht werden. Die Baubewilligungsbehörde beurteilt das öffentliche Interesse an Sicherheit und der Vermeidung von Gefährdungen höher als das private Interesse an einem digitalen Werbeträger.

Die Baupolizeibehörde hat der Gesuchstellerin mitgeteilt, dass sie das Vorhaben aus verschiedenen Gründen nicht als bewilligungsfähig beurteilt und hat einen Bauabschlag in Aussicht gestellt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Antworten des Gemeinderates zu den Fragen der Interpellation

Gibt es ein erhöhtes Interesse, digitale Werbeanlagen im Gemeindegebiet zu erstellen?

Werbeanlagen sind Teil der bebauten Umgebung. Sie gehören in verschiedener Form und Gestaltung zum Strassenbild. Digitale Werbeanlagen sind Folge der technischen Entwicklung. Sie können Vor- und Nachteile aufweisen, je nach subjektiver Sichtweise, je nach Art und Gestaltung und je nach Standort.

Die Erstellung von digitalen Werbeanlagen liegt üblicherweise im privaten und nicht im öffentlichen Interesse. Der Gemeinderat sieht keinen Grund, digitale Werbeanlagen zu fördern.

Wie steht der Gemeinderat zu digitalen Werbeanlagen?

Die Erstellung von digitalen Werbeanlagen liegt üblicherweise im privaten und nicht im öffentlichen Interesse. Die Wirtschaftsfreiheit ist zu gewährleisten. Auch die Bau- und Umweltschutzgesetzgebung ist einzuhalten. Der Gemeinderat muss zu entsprechenden Bauvorhaben keine Stellung beziehen. Auf eigenen

Anlagen und Grundstücken sieht der Gemeinderat keinen Grund, digitale Werbeanlagen selber zu erstellen oder durch Fremdanbieter zuzulassen. Je nach technischer Entwicklung und Beurteilungen im Einzelfall sind jedoch spezielle Fälle nicht auszuschliessen.

Brauchen die Reglemente der Gemeinde Münsingen Anpassungen, um digitale Werbeanlagen auf dem Gemeindegebiet zu verbieten?

Ein generelles Verbot von digitalen Werbeanlagen wäre rechtlich kaum zulässig. Die Vielfalt von technischen und gestalterischen Lösungen ist sehr gross. Einschränkungen sind darum kaum zielführend zu formulieren und schwer durchzusetzen.

Wie die beiden oben erläuterten aktuellen Beispiele zeigen, bestehen in den kommunalen gesetzlichen Bestimmungen gewisse Grundlagen, um Auswüchse zu begrenzen. Ob diese auch in einem Beschwerdeverfahren Bestand haben, wird sich zeigen müssen.

Der Gemeinderat vertritt die Haltung, dass keine Anpassungen an den gesetzlichen Bestimmungen nötig sind.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen verhindern übermässige negative Auswirkungen auf das Klima durch digitale Werbeanlagen.

Klimaauswirkungen

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen verhindern übermässige negative Auswirkungen auf das Klima durch digitale Werbeanlagen.

Stellungnahme Interpellanten

Die Interpellanten erklären sich mit der Stellungnahme des Gemeinderats

- zufrieden
- nicht zufrieden
- teilweise zufrieden

Für die Richtigkeit:

Barbara Werthmüller
Sekretärin